Preußische Gesetzsammlung.

Jahrgang 1919 Nr. 55.

Inhalt: Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Hannover, S. 197. — Verordnung, betreffend vorläufige Änderung von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, S. 198.

(Nr. 11832.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Hannover. Vom 15. Dezember 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Stadtgemeinde und der Stadtkreis Linden wird mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab unter den in der Anlage 1 der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes enthaltenen, von dem Regierungspräsidenten im Amtsblatte der Regierung zu Hannover zu veröffentlichenden Bedingungen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover einverleibt.

§ 2.

Mit dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte gehen alle Rechte und Pflichten der bisherigen Stadtgemeinde und des Stadtkreises Linden auf die vergrößerte Stadtgemeinde Hannover über. Insbesondere werden Gemeindeabgaben jeder Art, die in Linden veranlagt, aber noch nicht entrichtet sind, für die Stadtgemeinde Hannover forterhoben.

§ 3.

Der Magistrat in Hannover erhält mit Verkündung dieses Gesetzes die Befugnis, wegen des Überganges aus dem alten in das neue Verhältnis das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1919.

(Nr. 11833.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderung von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 24. Dezember 1919.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 115) über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags bestimme ich:

§ 1.

Die Verordnung vom 4. September 1919, betreffend vorläufige Änderung von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, (Gesetzsamml. S. 145) tritt mit Ausnahme der Ziffern 1, 2, 4, 5 und 11 des § 1 sowie der Ziffer 9 des § 1, soweit diese die Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirkes Tirschtiegel zum Amtsgerichte Meseritz betrifft, am 1. Januar 1920 in Kraft.

§ 2.

Der § 3 der Verordnung, betreffend vorläufige Änderung von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, vom 1. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 157) wird wie folgt abgeändert:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1919.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.



Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.